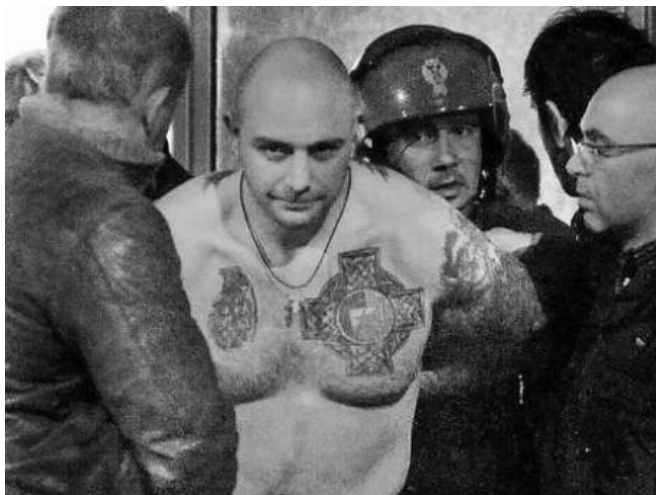


Draußen bleiben?

Für Stadionverbote genügt der Verdacht



(1) Das ist keine Überraschung: Der Bundesgerichtshof hat den deutschen Fußballvereinen die Kontrolle über die Stadionverbote nicht genommen.

5 Ungebetene Besucher, gegen die in der Vergangenheit wegen gewalttätigen Verhaltens staatsanwaltschaftlich ermittelt wurde, können auch künftig jahrelang bundesweit aus den Stadien

10 der Profiklubs ausgeschlossen werden. Schläger und Randalierer sind dort, anders als in den unteren Ligen, selten ein Problem - das war vor zwanzig Jahren anders, daran haben nicht zuletzt auch die Verbote ihren Anteil.

(2) Die Karlsruher Richter stützen ihr Urteil auf das Hausrecht der Vereine.

15 Rechtskräftig verurteilt muss der Zuschauer für ein Verbot nicht sein, vielmehr genügt der Verdacht, er könnte künftig für gewalttätigen Ärger sorgen - und dieser wird mit den vergangenen Ermittlungen belegt. Juristisch ist gegen dieses Urteil kaum etwas einzuwenden, Juristen und Vereine sollten beim Umgang mit den Verboten dennoch genau hinsehen.

(3) Denn obwohl Ermittlungen wegen Landfriedensbruchs nach Bundesligaspieltagen zum Alltag gehören, gibt es Bundesligavereine, deren Fanprojektleiter in den Jahren ihrer Tätigkeit noch keine rechtskräftige Verurteilung auf Grundlage des Paragraphen 125 des Strafgesetzbuches erlebt haben. In aller Regel stellen die Staatsanwaltschaften die Verfahren ein - entweder, weil der Tatverdacht nicht erwiesen ist oder weil die Schuld als geringfügig eingeschätzt wird.

25 (4) Für den Betroffenen kann der Grund dieser Einstellung entscheidend sein: Ist er tatsächlich unschuldig, wird das Stadionverbot aufgehoben. Hält der ermittelnde Staatsanwalt seine Schuld für geringfügig, hatten es sich Vereine zur Praxis gemacht, die Stadionverbote aufrechtzuerhalten. Im Alltag überlasteter Staatsanwälte aber ist manche Einstellungsentscheidung, die ohne Anhörung des Beschuldigten erfolgt, auch von dem Gedanken getragen, dass ein Stadionverbot im Gegensatz zu den
30 Konsequenzen des Strafgesetzbuches die persönlich weitaus relevantere Strafe ist. Wenn der Verein für den Fan alles ist, bleibt ihm nach dem Verbot nichts.

(5) Mitarbeiter von Fan-Projekten und auch der DFB appellieren deshalb zu Recht an die Klubs, die Betroffenen anzuhören - die regelmäßig in einem Alter sind, in dem die Einstellung zum Staat, zu seinen Organen und zu Verboten noch gesucht wird. Wenn
35 aber die Entscheidung über die Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens ohne Beteiligung des Jugendlichen erfolgt, ist ein Stadionverbot ohne Anhörung in vielen Fällen das falsche Signal. Stadionverbote sind notwendig - ihre gute Begründung erst recht.

Frankfurter Allgemeine Zeitung

Tekst 7 Draußen bleiben?

- 1p **26** Was kann man aus dem 1. Absatz schließen?
- A Das Problem der Hooligans wird unnötig hochgespielt.
 - B Noch vor wenigen Jahrzehnten gab es kaum ein Gewaltproblem im deutschen Fußball.
 - C Profivereine müssen immer öfter Stadionverbote verhängen.
 - D Stadionverbote sind eine wirksame Maßnahme gegen Hooligans.
- 1p **27** Auf welches Wort bezieht sich „dieser“ (Zeile 15)?
Auf
- A Zuschauer (Zeile 14)
 - B Verdacht (Zeile 15)
 - C Ärger (Zeile 15)
- 1p **28** Was geht aus dem 2. Absatz über Stadionverbote hervor?
- A Die Einhaltung ist kaum kontrollierbar.
 - B Fußballvereine sollten ihre Klubmitglieder darüber aufklären.
 - C Sie können schon erteilt werden, wenn jemand auffällig geworden ist.
 - D Sie schrecken die schlimmsten Randalierer nicht mehr ab.
- 1p **29** Welche Aussage stimmt mit dem 3. Absatz überein?
- A Bundesligavereine schrecken davor zurück, Hooligans anzuzeigen.
 - B Die Gerichte sollten Hooligans weniger strenge Strafen auferlegen.
 - C Hooligans werden selten verurteilt.
- 2p **30** Geef voor elk van de onderstaande beweringen aan of deze wel of niet in overeenstemming is met alinea 4 en 5.
- 1 Justitie ziet wel eens af van strafvervolging omdat de verdachten toch wel een stadionverbod krijgen opgelegd.
 - 2 Veel jongeren trekken zich weinig aan van een stadionverbod.
 - 3 Verdachten worden vaak niet gehoord door de officier van justitie.
 - 4 Wanneer strafvervolging gestaakt wordt op grond van onschuld, is de verdachte uit de problemen.
- Noteer het nummer van elke bewering, gevolgd door 'wel' of 'niet'.
- 1p **31** Met welk woord in alinea 4 wordt hetzelfde bedoeld als met "Beteiligung" (regel 37)?
- 1p **32** Was für ein Gedanke liegt dem letzten Absatz zu Grunde?
- A Ein pädagogischer.
 - B Ein sportlicher.
 - C Ein strafrechtlicher.
 - D Ein wirtschaftlicher.

Bronvermelding

Een opsomming van de in dit examen gebruikte bronnen, zoals teksten en afbeeldingen, is te vinden in het bij dit examen behorende correctievoorschrift, dat na afloop van het examen wordt gepubliceerd.